



Öffentliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel

Neues Leben im ehemaligen Lotsenhaus

Gesamtplanung umfaßt inselgerechte Architektur

– von Gerd Lang –

Die altehrwürdige BBB Schlepp- und Hafendienst GmbH mit Sitz in Rostock war Eigentümerin der ehemaligen Lotsenunterkunft am Hafen in Timmendorf/Strand. Die Geschäftsverlagerung dieser Gesellschaft nach Hamburg bzw. Rotterdam erforderte erhebliche Investitionsmaßnahmen. Deshalb war die Veräußerung des Grundstücks am Hafen erforderlich.

Mehrere Kaufinteressenten standen vor ca. einem Jahr für die Lotsenunterkunft und der dazugehörigen Grundstücke zur Disposition. Die Verkaufsentscheidung fiel letztendlich zugunsten der Familien Bierbrauer und Lang aus. Diese GbR verfügte als mittelständiges Bauunternehmen nach Meinung der Verkäuferin über die notwendige Sensibilität, um sich in das langfristige Touristikkonzept der Gemeinde Insel Poel integrieren zu lassen.

Anlässlich mehrerer Urlaube auf der Insel Poel haben sich die investierenden Familien sofort in das idyllische Hafensembel mit dem historischen Leuchtturm verliebt. Nach mehreren konstruktiven Diskussionen mit dem gemeindlichen Bauausschuß und dem Gemeinderat einigte man sich einstimmig, die Fassade der alten Lotsenunterkunft zu erhalten, um das Ambiente am Hafenzentrum für die Insulaner und die Touristen in alter Schönheit wieder erstrahlen zu lassen.

Für die einheimischen Geschäftsleute ist eine Kaufkraftabschöpfung über die kurzfristige Touristiksaison an der Ostsee hinaus von wesentlicher Bedeutung. So entstehen im Lotsenhaus auf der Grundlage des vorhandenen Zustandes kleine, ganzjährig bewohnbare Ferienapartements. Der rückwärtige Bereich wird mit einem Anbau und einem kleinen separaten Gebäude ergänzt. Die Gesamtplanung hält dabei strikt die Festsetzungen des zukünftigen B-Planes ein, wobei die inselgerechte Architektur gewährleistet ist. Eine deutliche Rolle spielt dabei, daß der denkmalgeschützte, restaurierte Leuchtturm mit der ehemaligen Lotsenunterkunft und

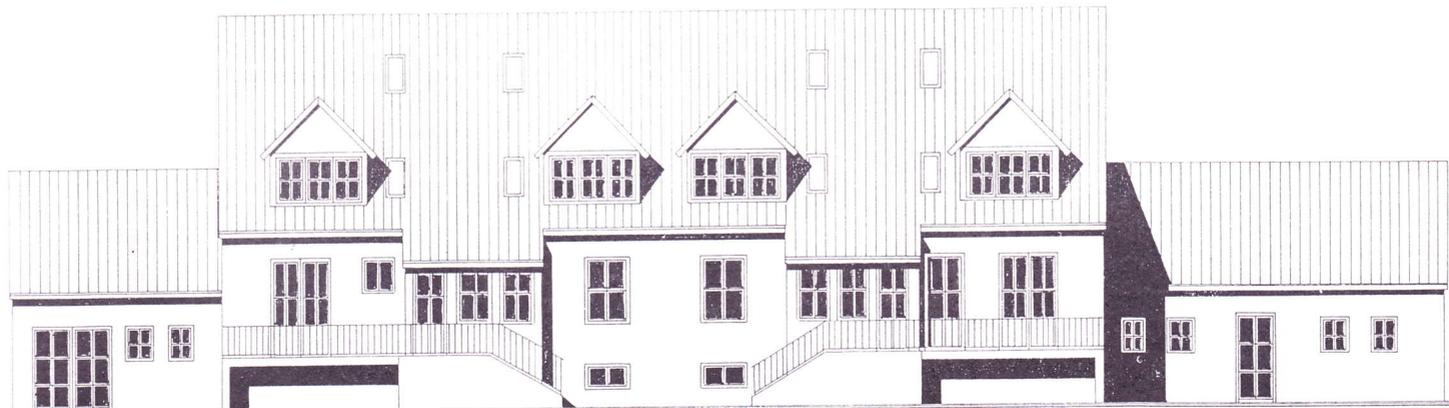


Das Ensemble Leuchtturm, Lotsenhaus (m.) und Pension Hartig um 1935 etwa. Foto: Archiv Jürgen Pump

der Pension Seeblick die Promenadenansicht prägen sollen. In der Ferienanlage sind vielfältige Wohnungsgrößen mit unterschiedlichen Grundrissen geplant. Dabei haben die Kaufinteressenten die Möglichkeit, selbst an der Grundrißgestaltung mitzuwirken. Wegen der besonderen Konstruktion ist eine Umgestaltung der Eigentumswohnungen jederzeit möglich. Als I-Tüpfelchen verfügen die exklusiven Maisonettenwohnungen über reizvolle Galerien im Innenbereich.

Mit dem Um- und Anbau wollen die Investoren möglichst im Oktober 1998 beginnen. Bei rechtzeitigem Baubeginn wären für qualifizierte Firmen von der Insel Poel bzw. aus Nordwestmecklenburg ca. 25 Arbeitsplätze über den Winter gesichert.

Für die qualitative Planung und Abwicklung dieser hochsensiblen Maßnahme haben die Bauherren den diplomierten Architekten Rolf Spille gewinnen können, der sich international einen hervorragenden Ruf für kostensparendes Bauen erworben hat, was sich positiv auf die Preisgestaltung der Eigentumswohnungen auswirkt.



Bekanntmachungen zur Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern am 27. September 1998 lesen Sie auf den Seiten 4 und 5.

⇨⇨⇨⇨ Inselrundblick ⇨⇨⇨⇨



BLUTSPENDE

Der DRK-Blutspendedienst Mecklenburg-Vorpommern führt am 09.09.1998 von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Realschule Kirchdorf/Straße der Jugend 5 den nächsten Blutspendetermin durch.

Alle Gesunden im Alter von 18 bis 68 Jahren werden gebeten, sich daran zu beteiligen, um die Kliniken und ambulanten Arztpraxen mit genügend Blutpräparaten versorgen zu können.

SCHREDDERGUT

Die Annahme von Schreddergut in beschränktem Maße ist kostenpflichtig möglich.

HAFEN KIRCHDORF

Zu den vorgesehenen baulichen Erneuerungen läuft das Antragsverfahren im Landwirtschaftsministerium. Laut telefonischer Auskunft sollte bis August 1998 mit dem Bescheid zur Förderung zu rechnen sein.

GEMEINDEVERTRETSITZUNG

Die nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung findet am 7. September 1998 um 19.30 Uhr im Gemeinde-Zentrum 13 statt.

BESCHIED FEHLT

Immer noch fehlt der Bescheid zur Förderung des Radweges Kirchdorf-Schwarzer Busch. Der Antrag ist zwar vom Landesförderinstitut abschließend bearbeitet worden, doch das Wirtschaftsministerium hat noch keine finanziellen Mittel zu deren Auskehrung. Die Gemeinde Insel Poel ist bereits in Vorleistung mit 285 TDM gegangen.



Bereits zu Großvaters Zeiten drängte es Erholungssuchende in den Sommermonaten zur Insel Poel. Und das ist auch heute nicht anders, wie diese Fotos vom August 1998 beweisen.

Unter ihnen fanden sich auch die Eheleute Susanne und Hans-Jürgen Doering (m.u.) aus Grasberg bei Bremen. Sie sind absolute Fans der Insel und lassen keine Gelegenheit ungenutzt für einen Poel-Besuch. Man sieht es ihnen auch an, bei solch strahlenden Gesichtern.

ANGESCHLOSSEN

Der Schulhort und das Feuerwehrgerätehaus in der Wismarschen Straße wurden an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen.

GROSSE PROBLEME

Große Probleme treten beim Legen der Abwasserleitung im Kaltenhöfer Weg auf, da bis zu 4 Meter Tiefe geschachtet werden muß. Auftretendes Schichtenwasser verzögert die Arbeiten und erschwert die Sicherung der angrenzenden Häuser. Die Leitung soll nun teilweise mit Durchschuß verlegt werden.

STRASSENBAU REUTERHÖHE

Etwa drei Wochen Terminverzögerung sind aufgrund alter Leitungssysteme und unzureichender Überdeckung der Fernwärmeleitungen aufgetreten. Ein neuer Termin für die Fertigstellung der Straße wurde für Mitte September 1998 angekündigt.

RECHTSSTREIT GEMEINDE-FÜRMETZ/HARANT

Der Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel, Dieter Wahls, beauftragte die Rechtsanwältin Homann-Triepps, sich an das Landgericht Schwerin zu wenden, um einen schnellen Verfahrensfortgang zu erwirken. Mit der Begründung, daß die Gemeinde gehindert wird, wertvolles Gemeindevermögen (ehemaliges FDGB-Ferienheim am Schwarzen Busch) zu veräußern und einer Bebauung zugänglich zu machen.

In einem Antwortschreiben des Landgerichts heißt es nun:

.....wird Ihnen mitgeteilt, daß aufgrund der Geschäftslage der Kammer eine Terminierung derzeit nicht absehbar ist."

BÜRGERFRAGESTUNDE

Die Wege von Kaltenhof zum Strand und die Schäperdrift sind in einem unzumutbaren Zustand. Auch der Rad- und Wanderweg vom Schwarzen Busch in Richtung Gollwitz ist nachzubessern.

Hierzu erklärte der Bürgermeister Dieter Wahls: Wir sind mit dem Schreddergut aus Kostengründen sparsam umgegangen. Es wurden nur die notdürftigsten Wege gebessert. Die Gemeinde beabsichtigt aber, durch den Abbruch der Gebäude in Kaltenhof wesentlich kostengünstigeres Schreddergut zur Besserung der Wege zu erwerben.

VORGESEHEN

Für 1999 ist ein Lehr- und Wanderpfad durchs Moor (Schwarzer Busch) vorgesehen. Sechs Arbeitskräfte sind für ein Jahr geplant.

Vorarbeit für die Rekonstruktion der Wallanlage in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde ist noch notwendig.

KEHRMASCHINE

Die Gemeinde Insel Poel beschloß die Anschaffung einer Kehrmaschine mit entsprechenden Anbaugeräten zur Straßenreinigung und Müllentsorgung für den Bauhof.

HINWEISSCHILD

Die Gemeinde beschloß die Aufstellung eines Hinweisschildes für die Cap-Arcona-Gedenkstätte am Schwarzen Busch.

ÜBERBLICK ÜBER AB-MASSNAHMEN

Der Bürgermeister gab in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 03.08.1998 einen Überblick über die derzeitigen AB-Maßnahmen. 32 Personen sind beschäftigt. Hinzu kamen 5 Personen im Rahmen „Hilfe zur Arbeit“.

JAHRESABSCHLUSS

Die amtsfreie Gemeinde Insel Poel, vertreten durch die Gemeindevertretung, beschloß unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften:

1. Der auf den 06. April 1998 aufgestellte Jahresabschluß zum 31. Dezember 1997 sowie von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 17. Juli 1998 versehene Jahresabschluß zum 31. Dezember 1997, der eine Bilanzsumme von 768.565,32 DM ausweist, wird festgestellt.

Beschlußnummer 118/08/98/GV

Die amtsfreie Gemeinde Insel Poel, vertreten durch die Gemeindevertretung, beschloß hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften unter Vorbehalt der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 1997 die Feststellung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Insel Poel für das Wirtschaftsjahr 1998.

DAK-SPRECHTAGE

- Am 10.09.1998 im „Haus des Gastes“ in Kirchdorf von 16.00 bis 18.00 Uhr.
- Am 22.09.1998 im „Haus des Gastes“ in Kirchdorf von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Wismarsche Straße 27 in Kirchdorf.

Ansprechpartnerin ist Frau Gössel:

Mo. von 08.00 bis 15.30 Uhr

Do. von 08.00 bis 17.00 Uhr

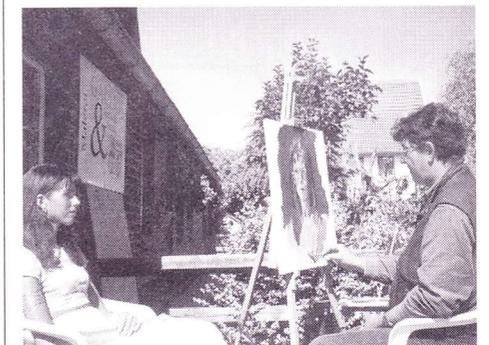
Tel.: 038425/20369

MOLEA WIEDER ZU GAST

Wieder zu Gast ist der rumänische Kunstmaler Bogdan Molea in der Galerie Inselstuw in Kirchdorf. Der Künstler überrascht wieder mit sehr feinfühligem Werken und beschäftigt sich nicht nur mit der Landschaftsmalerei. Wie bereits im vergangenen Jahr entstehen auch wieder Porträts. Gesichtslandschaften, die nach seiner äußerst kreativen Phase 1997 sogar als kleines Büchlein herauskamen.

Der jetzt 40jährige Künstler aus Bukarest wird vom Galeristen Heinz Skowronek gefördert.

Hier auf diesem Foto sitzt Cathleen Müller aus Wismar vor der Inselstuw zu den Inselfestspielen Modell.



KONZERTE IN DER KIRCHE

Die Poeler Kirche mausert sich immer mehr zu einem kulturellen Anziehungspunkt. So gastierten im August 1998 die international bekannten Künstler Claus Beigang-Ziegler (Violine) und Oliver Graewer (Cembalo), das Nordseetrio mit Klaus Hempel, Jan Tenrich (Gitarre) sowie Daniel zur Weihen (Cembalo) und Hartwig Eschenburg mit Chor- und Instrumentalmusik im Poeler Gotteshaus.

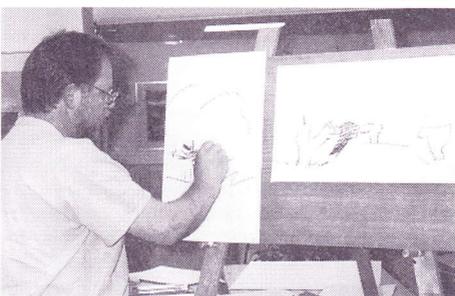
FISCHEREISCHEIN-KURS

Ein Fischereischein-Kurs beginnt am 18. September 1998 um 18.00 Uhr. Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Kurs der Kreisvolkshochschule NWM in Kirchdorf sind noch bis zum 4. September 1998 täglich von 07.00 bis 09.00 Uhr möglich.

Info-Tel. 038425/20572, Frau Brigitte Nagel, Finkenweg 2, 23999 Kirchdorf/Insel Poel.

JOACHIM ROZAL IN DER „GALERIE AUF ZEIT“

Bereits den dritten Malkurs der Volkshochschule führt nun der Poeler Kunstmaler Joachim Rozal (3.v.l.) mit Laienmalern durch. Hierzu hatte der Galerist Heinz Skowronek in die „Galerie auf Zeit“ in Wismar den Künstler mit seinen Kursteilnehmern zu einer Werkstatt eingeladen. Zugewogen waren auch der rumänische Kunstmaler Bogdan Molea (1) und der Galerist Heinz Skowronek (2.v.l.)



Locker ein paar Striche hingeworfen und schon erkennt man die Absicht des Künstlers Joachim Rozal.

KUNST AUF ANDERE ART

Mit zwei rechts und zwei links ist es bei diesen Strickwundern wohl nicht getan. Und man ahnt beim Anblick dieser schönen Sachen von Inge Slomka, das nicht nur flinke Finger diese gestrickten Kunstwerke schafften. Nein, ein gutes Quentchen Kreativität und künstlerische Veranlagung ist schon nötig. Man hört förmlich das Geklapper der Stricknadeln und das Produkt ist alles andere als der sprichwörtliche grobmaschige Strickstrumpf.

All diese schönen Sachen entstanden im Laufe von Jahren. Und Inge Slomka mußte sich schließlich irgendwann fragen, was fängt man damit an. Die Antwort kam von Monika Feiler,

der Betreiberin der Ferienresidenz in Wangern. Kurzerhand organisierten beide eine Verkaufsausstellung am 1. August 1998. Und wer glaubte, diese Aktion stößt auf Desinteresse, der hatte sich gehörig getäuscht. Etwa 50 Personen traten sich förmlich auf die Zehen in den oberen Räumen der Ferienresidenz. Vorrangig Poeler waren es, die aus dem Staunen über soviel Kunstfertigkeit nicht herauskamen.



Kunststrickdecken wie sie nicht schöner sein können.



Hier auf diesem Foto freuen sich Inge Slomka (3.v.r.) und Monika Feiler (4.v.r.) über den guten Zuspruch dieser Ausstellung.

ÄLTESTE POELERIN FEIERTE GEBURTSTAG

Einen besonderen Geburtstag feierte die Familie Pieper in Timmendorf. Denn immerhin wurde Frau Herta Pieper am 31. Juli 97 Jahre alt. Sie ist somit die älteste Bürgerin der Insel.

Die Redaktion des „Poeler Inselblattes“ gratuliert nochmals recht herzlich und wünscht weitere schöne Jahre in körperlicher und geistiger Frische.



Fotos: Jürgen Pump

Drei Auszubildende suchen dringend eine/n preisgünstige/n Wohnung/Bungalow auf der Insel Poel.
Angebote an Frl. N. Schomann, Tel. 03841/61 64 09, ab 18.00 Uhr.

**SPUREN
SUCHE**



AUS FÜR RETURN AUF DEM SCHLOSSWALL?

Laut Beschluß des Finanzausschusses soll die Poeler Band „Return“ pro Auftritt 300,- DM an die Gemeinde zahlen. Damit kann und will ich mich nicht einverstanden erklären. Mit dieser Meinung stehe ich nicht alleine da. Fast 300 Poeler und Urlauber stehen hinter der Gruppe „Return“, wie eine spontan durchgeführte Unterschriftensammlung zeigte.

Von Kulturleben kann man bei uns auf der Insel ja wohl nicht sprechen. Was wird denn von der Gemeinde getan? Warum macht die Gemeinde die Initiative der Gruppe zunichte? Sie sollte froh sein, daß wenigstens „Return“ noch etwas auf die Beine stellt. Allem Anschein nach ist die Gemeinde dazu wohl nicht in der Lage.

Welche finanziellen Belastungen fallen auf die Gemeinde während einer Tanzveranstaltung, die sie dazu berechtigt, 300,- DM pro Abend zu verlangen?

Die Unterschriftensammlung mit einem Protestschreiben wird auf der nächsten öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung dem Bürgermeister übergeben.

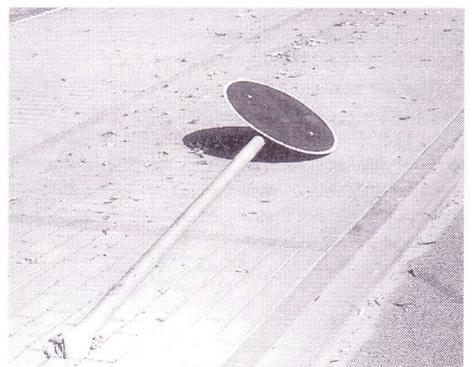
Viola Griesberg

Nachgefragt

Der obige Text veranlaßte die Redaktion, in der Gemeindeverwaltung nachzufragen und erhielt folgende Stellungnahme:

„Die Gemeindeverwaltung hat laut Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen vom 26. Mai 1997 den Kostenbescheid entsprechend an die Gruppe „Return“ gestellt. Aufgrund eines Widerspruchs dieser Gruppe zu diesem Bescheid hat der Finanzausschuß eine Reduzierung des Betrages für 1998 festgelegt. Auch gegen diese neue Festlegung wurde Widerspruch eingelegt. Somit kann jetzt nur die Gemeindevertretung entsprechende Entscheidungen treffen. Diese Problematik ist auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreter Sitzung am 07.09.1998 gesetzt worden. Übrigens sollte man unser Kultur- und Sportleben nicht nur an den Veranstaltungen auf den Schloßwällen messen und unsere wirklich sehr aktiven Kultur- und Sportvereine unterbewerten.“

Wahls/Bürgermeister



So einfach ist es, wenn einem Verkehrsschilder irgendwie im Wege stehen, wie hier geschehen vor der Apotheke in Kirchdorf.

Übersicht von Straßen in Wahlbezirken

Wahlbezirk 001: Wahlraum Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Kirchdorf

OT Kirchdorf

Am Hafen, Am Kickelberg, Am Markt, Birkenweg, Buchenweg, Brunnenstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Feldstraße, Finkenweg, Fischerstraße, Hackelberg, Hinterstraße, Kickelbergstraße, Krabbenweg, Kurze Straße, Mittelstraße, Möwenweg, Neue Straße, Poststraße, Reuterhöhe, Schulstraße, Verbindungsstraße, Wismarsche Straße, Neuhoof, Seedorf.

Wahlbezirk 002: Wahlraum Straße der Jugend 5 in 23999 Oertzenhof, Kirchdorf

Lindenweg, Straße der Jugend, Strandstraße, Kaltenhöfer Weg, Oertzenhof, Kaltenhof, Schwarzer Busch, Schwarzer Busch-Ausbau, Schwarzer Busch-Bungalowsiedlung, Niendorf-Hof, Niendorf.

Wahlbezirk 003: Wahlraum 23999 Malchow, Nr. 15

OT Fährdorf

Fährdorf-Dorf, Fährdorf-Hof, Fährdorf-Ausbau

OT Malchow, OT Vorwerk, OT Gollwitz.

Wahlbezirk 004:

Wahlraum 23999 Timmendorf-Strand 02

OT Weitendorf.

Einhusen, Weitendorf-Dorf, Weitendorf-Hof

OT Brandenhusen, OT Wangern, Hinterwangern,

OT Timmendorf

Timmendorf, Timmendorf-Strand

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern am 27. September 1998

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Wahlbezirk 01: 23999 Kirchdorf,
Wahlraum: Gemeindebüro, Gemeinde-Zentrum 13

Wahlbezirk 02: 23999 Kirchdorf,
Wahlraum: Realschule, Straße der Jugend 05

Wahlbezirk 03: 23999 Malchow
Wahlraum: Pflanzenzucht, Haus Nr. 15

Wahlbezirk 04: 23999 Timmendorf
Wahlraum: Pension „Seeblick“ - Strand Nr. 02

liegt in der Zeit vom **7. September 1998 bis 11. September 1998** während der Dienststunden in der **Gemeindeverwaltung, 23999 Kirchdorf, Gemeinde-Zentrum 13** zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für die betreffende Wahl einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **11. September 1998 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde in **23999 Kirchdorf, Gemeinde-Zentrum 13, Gemeindeverwaltung** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **6. September 1998** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 262 Wismar – Gadebusch – Grevesmühlen – Bad Doberan – Bützow** und wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 28 Nordwestmecklenburg II**

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem **24. August 1998** in einen anderen Wahlbezirk – innerhalb der Gemeinde

– oder außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

– § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw.

– § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung

bis zum **6. September 1998** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung bis zum **11. September 1998** versäumt hat oder

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der/den Wahl/en erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

– § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw.

– § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung

oder der Einspruchsfrist nach

– § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw.

– § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht in Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 1998**, 18.00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem/den Wahlschein/en zugleich

für die Bundestagswahl

– einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,

– einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die Landtagswahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindevahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler, der für die Bundestagswahl und Landtagswahl wahlberechtigt ist, zwei Wahlbriefe, getrennt nach Bundestagswahl und Landtagswahl absenden. Jeder Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle abzusenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief für die Bundestagswahl und Landtagswahl wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kirchdorf, 14.08.1998

gez. Wahls, Bürgermeister der Insel Poel

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 1998 finden gleichzeitig die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag und 3. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: 23999 Kirchdorf
Wahlraum: Gemeindebüro, Gemeinde-Zentrum 13

Wahlbezirk 02: 23999 Kirchdorf, Realschule
Wahlraum: Realschule, Straße der Jugend 5

Wahlbezirk 03: 23999 Malchow
Wahlraum: Pflanzenzucht, Haus Nr. 15

Wahlbezirk 04: 23999 Timmendorf
Wahlraum: Pension "Seeblick", Strandstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31.08.1998 bis 05.09.1998 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlort angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Bundestagswahl** um 18.00 Uhr in 23966 Wismar, Am Markt 1 und für die **Landtagswahl** um 18.00 Uhr in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1-3 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4.1. Wahl zum Deutschen Bundestag:

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem deren Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der

ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in dieser Weise ab, daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in dieser Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Der Wahlumschlag ist in die Wahlurne zu legen.

4.2. Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern:

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter folgender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in dieser Weise ab, daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in dieser Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und im gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, daß die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß der Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 32 des Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl und/oder für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindevahlbehörde

- für die **Bundestagswahl**

einen amtlichen weißen Zettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und

- für die **Landtagswahl**

einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen/seine Wahlbriefe/e mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für die Bundestagswahl nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes und für die Landtagswahl nach § 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchdorf, den 14.08.1998

gez. Wahls, Bürgermeister der Insel Poel

Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9
„Ferienpark Gollwitz“

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.08.1998 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Ferienpark Gollwitz“ für das Gebiet: im Norden begrenzt durch die Sportflächen des Inselhotels, im Osten durch private Grundstücksflächen und im Süden und Westen durch Ackerflächen und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen in der Zeit vom 14.09.1998 bis zum 16.10.1998 nochmals in der Gemeindeverwaltung in Kirchdorf, Gemeinde-Zentrum 13, während der Dienst- und Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wahls/Bürgermeister

Im Protokoll der Gemeindeverwaltung heißt es hier unter der Beschlusnummer 110/08/98/GV:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ferienpark Gollwitz“, für das Gebiet: im Norden begrenzt durch die Sportflächen des Inselhotels, im Osten durch private Grundstücksflächen und im Süden und im Westen durch Ackerflächen sowie der Entwurf der Begründung dazu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
3. Die nochmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.



Lüder's Schlemmerstübchen & Partyservice

Tel.: 038425/2 05 83 • Strandstraße 7 B



Öffnungszeiten: So. – Do. 10.00 – 22.00 Uhr
Fr. u. Sa. 10.00 – 24.00 Uhr
ab September: Dienstag Ruhetag

Unsere Betriebsferien sind in diesem Jahr
vom 2. bis 23. Oktober 1998

Amtliche Bekanntmachung des WBV „Wallensteingraben-Küste“

An alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an
Wasserläufe grenzen

Entsprechend der gesetzlichen Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung wird der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ in seinem Verbandsgebiet folgende Maßnahmen veranlassen:

1. Böschungs- und Sohlkrautung vom 01.08. bis 15.12. 1998
2. erforderliche Grundräumung vom 01.10.1998 bis 01.03.1999

Die Grundstückseigentümer, Nutzer und Fischereiberechtigten haben gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Hinweise sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten:

WBV „Wallensteingraben-Küste“

Schweriner Straße 22, 23966 Karow, Tel. 03841/799215

Lohnsteuerkarten

Bis zum 31.10.1998 sollte jeder Arbeitnehmer im Besitz seiner Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1999 sein. Arbeitnehmer, die bis zu diesem Termin keine Lohnsteuerkarte für 1999 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres 1999 bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses verpflichtet, bei der zuständigen Gemeinde/Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Ebenso werden die Bürger, die eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 1999 erhielten und keine einkommenssteuerpflichtigen Einnahmen haben, gebeten, diese in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Somit wird vermieden, daß auch ein weiterer Druck für das Jahr 2000 erfolgt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09.1998 seinen ständigen Wohnsitz hat.

Die Gemeinde trägt neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und – soweit ihr bereits durch das Finanzamt mitgeteilt – den Behinderten-Pauschalbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf. Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschalbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

POLIZEI-REPORT



- Auf dem Zeltplatz in Timmendorf kam es am 17.07.1998 gegen 21.45 Uhr zu einer Körperverletzung. Hierbei attackierte ein Camper eine Person mit einem Holzknüppel.
- Am 23.07.1998 kam es in Kirchdorf in Höhe der Apotheke gegen 11.20 Uhr zu einem Verkehrsunfall. Der Verursacher verließ die Unfallstelle, konnte aber aufgrund von Zeugenhinweisen ermittelt werden.
- Zwei Wohnwagen sowie ein Zaun zerstörten Kinder und Jugendliche. Weiterhin wilderten sie in einem Fischteich. Der Geschädigte erstattete eine Anzeige wegen Fischwilderei und Sachbeschädigung.
- Unbekannte Täter zerstörten am Abend des 31.07.1998 gegen 22.25 Uhr am Strand in Timmendorf zwei Strandkörbe. Anzeige wurde erstattet.
- Ein Verkehrsunfall ereignete sich am 07.08.1998 gegen 18.15 Uhr in Wangern. Der Fahrer eines PKW übersah einen Fahrradfahrer, der links abbiegen wollte. Hierbei wurde der Radfahrer leicht verletzt.
- Am 13.08.1998 ereignete sich gegen 19.35 ein Verkehrsunfall, bei dem zwei PKW beteiligt waren. Ein aus Richtung Niendorf kommender PKW überholte vor einer Linkskurve mehrere Fahrzeuge und stieß mit einem entgegenkommenden PKW frontal zusammen. Hierbei wurde eine Person tödlich verletzt, eine Person schwer und eine leicht verletzt.
- Am 15.08.1998 und am 17.08.1998 wurden zwei Kraftfahrer gestellt, die ihr Fahrzeug unter Einwirkung von Alkohol im öffentlichen Straßenverkehr führten.

Friedrich/Polizeiobermeister

Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 1999–2003

Ausnahmebewilligung für Ladenschlußgesetz des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juli 1998

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), erteile ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine auf die Jahre 1999 bis 2003 befristete Ausnahmebewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß.

Danach dürfen Verkaufsstellen in den in der Anlage ersichtlichen Bäder- und Fremdenverkehrsorten während der Saison 1999 bis 2003 vom 1. Januar bis zum 30. November

- a) samstags bis 20.00 Uhr
- b) sonn- und feiertags von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauches sowie Souvenirartikeln, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 des Gesetzes über den Ladenschluß).

Ausgenommen von dieser Ausnahmebewilligung ist der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Volkstrauertag und Totensonntag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber persönlich, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf durchführt.

Die bewilligten Verkaufszeiten sind unter Bezug auf diese Regelung einschließlich nachfolgender Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

Diese Regelung schließt für die aus der Anlage ersichtlichen Bäder- und Fremdenverkehrsorte eine Inanspruchnahme der §§ 10 und 23 (Einzelregelung) des Gesetzes über den Ladenschluß aus.

Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen analog § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden. Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten sind in diese Zeit einzubeziehen bzw. dürfen insgesamt weitere 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind analog § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.
3. Mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.
4. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitgehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.
5. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen nach § 16 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 01. 1998 (BGBl. I S. 164, 188), die Fünftagewoche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
6. Jugendliche dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
7. Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
8. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Aufzeichnung der über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 dieses Gesetzes hinausgehende Arbeitszeit (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz) und zur Führung eines Verzeichnisses über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen als Ersatz für die Beschäftigung gewährte Freizeit (analog § 21 des Gesetzes über den Ladenschluß) bleiben unberührt.

gez. Jürgen Seidel

**Diese Regelung trifft für folgende Ortsteile
der Gemeinde Insel Poel zu:
Timmendorf, Schwarzer Busch, Gollwitz, Kirchdorf**

Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Insel Poel für das Haushaltsjahr 1998, Beschluß-Nr. 106/08/98/GV v. 03.08.98

Aufgrund des § 50 in Verbindung mit § 48 der Kverf. M-V wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.08.1998 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	2.662.600	4.386.000,00	6.851.500,00
	-197.100		
die Ausgaben	2.656.600	4.386.000,00	6.851.500,00
	-191.100		
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.553.400	2.800.200,00	4.353.600,00
	0		
die Ausgaben	1.599.400	2.800.200,00	4.353.600,00
	-46.000		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von 500.000 DM auf 500.000 DM
davon für Zwecke der Umschuldung von 0 DM auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 300.000 DM auf 0 DM
3. Höchstbetrag der Kassenkredite von DM auf DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:
Steuerart gegenüber bisher v.H. auf nunmehr v.H.

Kirchdorf, 4.8.98

Wahls, Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1998 der Gemeinde Insel Poel wurde am 04.08.98 der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Prüfung vorgelegt und am 7. August 1998 bestätigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1998 und ihre Anlagen liegen in der Gemeindeverwaltung, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, in der Zeit vom 01.09.98 bis zum 02.10.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

**In der Zeit
vom 11.09. bis zum 25.09.1998
bleibt die Arztpraxis
wegen Urlaubs geschlossen.**

**Die Vertretung wird von den
Nachbarkollegen übernommen.**

**Die Wochenend- und Nachtbereitschaft ist
der Presse zu entnehmen bzw. bei dem
Rettungsamt Wismar, Tel. 03841/282324
zu erfragen.**

SR Dörffel

Hauptsatzung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom 10. Juli 1998

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVBl. M-V S. 78), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 15.06.1998 und nach Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Nordwestmecklenburg am 30.06.1998 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Gemeinde führt den Namen Insel Poel. Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

Das Schild durch einen goldenen Strichbalken geteilt; oben in blau ein voll besegelt silbernes Zeesboot; unten in grün eine vierblättrige goldene Rapsblüte.

(3) Die Flagge der Gemeinde Insel Poel zeigt drei gleich breite Querstreifen; oben blau, in der Mitte goldfarben, unten grün; das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches verhält sich wie drei zu fünf; auf dem goldenen Querstreifen liegt in der Mitte, in den blauen und grünen Querstreifen jeweils bis zu einem Fünftel übergreifend, das Gemeindewappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE INSEL POEL.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Das Poeler Wappen kann von Poeler Betrieben und deren Außenstellen, Gewerbetreibenden und Vereinen kostenlos verwendet werden.

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretersitzung binnen sechs Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretervorsteher.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl nach § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretersitzung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen fünf weitere fünf Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschußmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuß alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuß trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 10.000,- DM bis 50.000,- DM der Leistungsrate;
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis 10 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000 DM sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- DM bis 50.000,- DM je Ausgabefall.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuß Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,- DM bis 200.000,- DM.

(5) Der Hauptausschuß entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT entscheidet der Hauptausschuß über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Wirtschaftsausschuß/Kurbetriebsausschuß

(1) Der Wirtschafts-/Kurbetriebsausschuß setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Insel Poel“ steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Wirtschafts-/Kurbetriebsausschusses sein.

(2) In seiner beratenden Funktion als Wirtschaftsausschuß fallen dem Ausschuß folgende Aufgabenbereiche zu:

Gewerbe, Verkehr, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Umwelt (Abfall, Landschaftspflege, Naturschutz).

(3) In der Funktion als Kurbetriebsausschuß gemäß § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigVO) vom 10. März 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 201) bereitet er die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurbetriebsausschuß kann er gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung für die

Kurverwaltung der Insel Poel vom 15. Januar 1996 beschließend tätig werden.

Der Kurbetriebsausschuß entscheidet über:

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,- DM bis 50.000,- DM übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
2. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 25.000,- DM übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht, für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Kurdirektorin/der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 5.000,- DM übersteigt,
4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung,
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 7.500,- DM übersteigen bis 25.000,- DM, den Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,- DM übersteigen bis 5.000,- DM, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000,- DM übersteigen bis 5.000,- DM. Dies gilt nicht, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, die nur beratend tätig sind:

1. Finanzausschuß:

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;

2. Bauausschuß:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Bauüberwachung, Rechenschaftslegung vom Sachbearbeiter für Baufragen;

3. Sozial-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Senioren- und Schulausschuß:

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung;

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Gemeindevertretern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer gesamten Wertgrenze von 15.000,- DM bzw. von 5.000,- DM bei wiederkehrenden Verpflichtungen sind vom Bürgermeister oder durch seine Stellvertreter auszufertigen. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit kommt nur in den Fällen der tatsächlichen

Verhinderung des Bürgermeisters in Betracht. Gleiches trifft für Erklärungen gegenüber einem Gericht in der Wertgrenze von 50,0 TDM zu. Verträge der Gemeinde erhalten erst ihre Rechtskraft mit Zustimmung der Gemeindevertretung. Dieser Tatbestand ist dem Vertragspartner mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 und 3 BauGB). Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- DM, dem Höchstsatz der Kommunalbesoldungsverordnung vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 224), geändert durch 1. ÄnderVO vom 13. September 1995 (GVOBl. M-V S. 495).

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- DM. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- DM. Näheres regelt § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 09.11.1994 (GVOBl. M-V S. 1044).

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Gemeindevertretung auf fünf Jahre bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungsordnung

(1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 400,- DM im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,-DM im Monat und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 210,- DM im Monat.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- DM.

Ein Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die jeweiligen Protokolle vorliegen.

(3) Ausschußvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- DM für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen.

(4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung werden nach den §§ 16 und 17 EntschVO geregelt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Das Poeler Inselblatt“. „Das Poeler Inselblatt“ erscheint monatlich. Es ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte der Gemeinde Insel Poel geliefert. Die Bezugsadresse lautet:

Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13
23999 Kirchdorf

Außerdem liegt „Das Poeler Inselblatt“ während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und ist auf die übliche Dienstzeit der Gemeindeverwaltung bezogen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen, wie Bekanntmachung der Tagesordnung zur öffentlichen Gemeindevertretersitzung, Einwohnerversammlungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Ort	Straße	Zusatzbezeichnung
Oertzenhof	Str. d. Jugend	vor der EDEKA-Kaufhalle
Kirchdorf	Möwenweg	Nähe Heimatmuseum
Kirchdorf	Mittelstraße	Nähe Textilverkaufsstelle

Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist, 10 Tage vor Sitzungsbeginn, maßgebend.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hintergrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Insel Poel vom 07.07.1997 außer Kraft.

Kirchdorf, 10.07.1998

Wahls Siegel
- Der Bürgermeister -

**Ihr Vertrauen
ist uns Verpflichtung!**

Ballach & Hansen
Bestattungsunternehmen

**Tag und Nacht
Tel.: 03841/21 34 77
Bademutterstraße 4 - Wismar**

**Tischlerei Possnien
Tel.: 20371**

Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages zu Besuch auf der Insel Poel

Im Rahmen einer Reise durch Mecklenburg-Vorpommern besuchten 8 Mitglieder der Arbeitsgruppe Fremdenverkehr und Tourismus der CDU/CSU Bundestagsfraktion am Mittwoch, dem 05.08.1998, die Insel Poel. Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Herrn Wahls besuchten die Gäste gemeinsam mit dem Kurdirektor Herrn Frick, dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Kurbetriebsausschusses Herrn Nass sowie dem Vorsitzenden des Poeler Fremdenverkehrsvereins Herrn Hanekamp die Orte Kirchdorf, Timmendorf und Gollwitz.

Großes Interesse brachten die Mitglieder der Arbeitsgruppe der touristischen Entwicklung der letzten Jahre entgegen. Hierbei standen auch insbesondere Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, der Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Schaffung einer attraktiven touristischen Infrastruktur sowie die Perspektiven der Insel Poel im Vordergrund. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Dr. Rolf Olderog, zeigte sich beeindruckt von der Entwicklung der letzten Jahre und hob insbesondere das Engagement der privaten Investoren und Leistungsträger hervor. Darüber hinaus machte er deutlich, daß die Verbesserung der touristischen und verkehrlichen Infrastruktur weiter fortgesetzt werden müsse. In diesem Zusammenhang wurden gleichermaßen die A 20 sowie das Rad- und Wanderwegenetz angesprochen.

Bevor die Arbeitsgruppe nach Bad Doberan weiterreiste, fand im Poeler Forellenhof ein Abschlußgespräch statt, bei dem sich die Arbeitsgruppe für die Gastfreundschaft und freundliche Betreuung auf unserer Insel bedankte.

Jährliche Hauptversammlung des Vereins der „Wochenendhausbesitzer (VdW)“ Am Schwarzen Busch

Am 16.07.1998 fand die diesjährige Hauptversammlung des VdW im „Sportlerheim“ in Oertzenhof statt. Mit 38 Vereinsmitgliedern, von zur Zeit 59, war die Versammlung gut besucht.

Hauptthema der Versammlung waren Bodeneigentumsfragen „Am Schwarzen Busch“, Bühnennachforderungen des Zweckverbandes Wismar, Entsorgung von Gartenabfällen, die Verkehrsbeschilderung „Am Schwarzen Busch“ und die Wahl eines neuen Vereinsvorstandes. Viele andere allgemein interessierende Fragen wurden diskutiert. Nach Entlastung des alten und Wahl eines neuen Vorstandes wurde dem ausscheidenden Herrn Hamann für seine langjährige Arbeit gedankt und Herrn Sanftleben, als neuem Mitglied im Vorstand, viel Erfolg gewünscht.

Der neue Vorstand mit den entsprechenden Aufgabengebieten setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Scheel : 1. Vorsitzender
- Herr Hildebrand : 2. Vorsitzender
- Frau Lockner : Kassensführerin
- Herr Kenzler : Öffentlichkeitsarbeit
- Herr Molzen : Verwaltung/Recht
- Herr Sanftleben : Straßenbau/Verkehr

Im Namen des Vorstandes: W. Scheell 1. Vorsitzender



Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag Monat September 1998

Fuchs, Joachim,	Timmendorf,	04.09.,	75 Jahre
Lange, Luise,	Timmendorf,	09.09.,	71 Jahre
Siggel, Hans-Georg,	Oertzenhof,	09.09.,	70 Jahre
Zwicker, Horst,	Oertzenhof,	09.09.,	70 Jahre
Specht, Gerhard,	Kirchdorf,	10.09.,	76 Jahre
Seemann, Lilli,	Oertzenhof,	11.09.,	70 Jahre
Lippelt, Emma,	Kirchdorf,	12.09.,	82 Jahre
Baale, Gisela,	Kirchdorf,	15.09.,	70 Jahre
Kremer, Lucie,	Kirchdorf,	16.09.,	85 Jahre
Pankow, Gerda,	Oertzenhof,	16.09.,	73 Jahre
Lünse, Eva,	Kirchdorf,	17.09.,	87 Jahre
Burmeister, Frieda,	Fährdorf,	18.09.,	78 Jahre
Allary, Elfriede,	Oertzenhof,	21.09.,	76 Jahre
Neubauer, Gisela,	Kirchdorf,	21.09.,	70 Jahre
Lange, Johanna,	Fährdorf,	26.09.,	88 Jahre
Schwarz, Gertrud,	Kirchdorf,	27.09.,	77 Jahre
Kofahl, Bernhard,	Kirchdorf,	29.09.,	76 Jahre

**Vermiete in Kirchdorf/Poel
2 1/2-Zimmer-Mansarden-Wohnung mit
Carport und Abstellraum. Tel. 03821/2765**

Naturkundlich-touristische Veranstaltungen im September 1998

der Kreisvolkshochschule NWM, Außenstelle Kirchdorf/Poel
Auskünfte unter Info-Tel. 038425/20572

02.09.1998 (Mi)

Naturbeobachtungen am Strand und im Flachwasser (für Gruppen)
2 UStd, vormittags. Voranmeldungen bis 31. 08.1998 über Info-Tel. s.o.

03.09.1998 (Do)

Wo die Poeler Wiesen leuchten weit und breit, 3 UStd, Salzwiesenpirsch zum
Kennenlernen einiger typischer Salzwiesenpflanzen und Tierarten, 09.30 Uhr ab
Vorwerk (Bushaltestelle). Voranmeldung für Gruppen bis 01.09.1998 über Info-Tel.
s.o.

04.09.1998 (Fr)

Fossilien und Steine am Strand finden und kennenlernen, 3 UStd, 09.00 Uhr ab
Timmendorf (Bushaltestelle Strand). Voranmeldungen für Gruppen bis 02.09.1998
über Info-Tel. s.o.

04.09.1998 (Fr)

Kleine Radwanderung auf Poel, 13.30 Uhr ab Kirchdorf (Kurverwaltung).

05.09.1998 (Sa)

Wo die Poeler Wiesen leuchten weit und breit, 3 UStd, Salzwiesenpirsch zum
Kennenlernen einiger typischer Salzwiesenpflanzen und Tierarten, 14.00 Uhr ab
Kirchdorf (Heimatmuseum) mit PKW, weiter in Mitfahrgemeinschaften. „Feucht-
wiesengeeignetes“ Schuhwerk, wettergerechte Bekleidung.

06.09.1998 (So)

Geführte Wanderung, 13 km, 10.15 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum). Ende etwa
15.00 Uhr. Da auch über Wiesen, am Ufersaum, am Feldrand, am Kliff und am
Strand gewandert wird, ist strapazierfähiges Schuhwerk und wettergerechte Beklei-
dung wichtig. Mittagspause mit „Imbiß aus dem Rucksack“. Voranmeldung für
Gruppen bis 05.09.1998 über Info-Tel. s.o.

08.09.1998 (Di)

Kleine Radwanderung auf Poel, 10.00 Uhr ab Kirchdorf (Kurverwaltung).

10.09.1998 (Do)

Fossilien und Steine am Strand finden und kennenlernen, 3 UStd, 09.00 Uhr ab
Timmendorf (Bushaltestelle am Strand). Voranmeldung für Gruppen bis 08.09.1998
über Info-Tel. s.o.

11.09.1998 (Fr)

Naturbeobachtungen am Strand und im Flachwasser (für Gruppen),
2 UStd, vormittags. Voranmeldungen bis 09.09.1998 über Info-Tel. s.o.

12.09.1998 (Sa)

Führung auf der Vogelschutzinsel Langenwerder, nachmittags. Teilnehmerzahl
begrenzt! Voranmeldung erforderlich über Info-Tel. s.o.

13.09.1998 (So)

Kleine Radwanderung auf Poel, 10.00 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum)

15.09.1998 (Di)

Radwanderung auf Poel, 10.00 Uhr ab Timmendorf (Bushaltestelle Strand).

16.09.1998 (Mi)

Geführte Wanderung, 13 km, 10.15 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum) und
11.00 Uhr ab Wangern (Bushaltestelle), Ende etwa 15.00 Uhr in Timmendorf. Da
auch über Wiesen, am Ufersaum, am Feldrand, am Kliff und am Strand gewandert
wird, ist strapazierfähiges Schuhwerk und wettergerechte Bekleidung wichtig.
Mittagspause mit „Imbiß aus dem Rucksack“. Voranmeldung für Gruppen bis
14.09.1998 über Info-Tel. s.o.

18.09.1998 (Fr)

Naturbeobachtungen am Strand und im Flachwasser (für Gruppen), 2 UStd, vormit-
tags. Voranmeldungen bis 16.09.1998 über Info-Tel. s.o.

19.09.1998 (Sa)

Geführte Wanderung, 13 km, 10.15 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum). Ende etwa
15.00 Uhr. Strapazierfähiges Schuhwerk und wettergerechte Bekleidung ist wichtig.
Mittagspause mit „Imbiß aus dem Rucksack“. Voranmeldung für Gruppen bis
17.09.1998 über Info-Tel. s.o.

22.09.1998 (Di)

Radwanderung auf Poel, 10.00 Uhr ab Kirchdorf (Kurverwaltung)

23.09.1998 (Mi)

Geführte Wanderung, 13 km, 10.15 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum). Strapazier-
fähiges Schuhwerk und wettergerechte Bekleidung ist wichtig. Mittagspause mit
„Imbiß aus dem Rucksack“. Voranmeldung für Gruppen bis 21.09.1998 über Info-
Tel. s.o.

24.09.1998 (Do)

Fossilien und Steine am Strand finden und kennenlernen, 3 UStd, 11.30 Uhr ab
Schwarzer Busch (Biergarten-Kiosk am Strand). Es geht Richtung Gollwitz. Grup-
penanmeldung bis 23.09.1998 über Info-Tel. s.o.

26.09.1998 (Sa)

Führung auf der Vogelschutzinsel Langenwerder, nachmittags, Teilnehmerzahl
begrenzt! Voranmeldung erforderlich über Info-Tel. s.o.

27.09.1998 (So)

Geführte Wanderung, 13 km, 10.15 Uhr ab Kirchdorf (Heimatmuseum). Strapazier-
fähiges Schuhwerk und wettergerechte Bekleidung ist wichtig. Mittagspause mit
„Imbiß aus dem Rucksack“. Ende etwa 15.00 Uhr. Gruppenanmeldungen bis
26.09.1998 über Info-Tel. s.o.

29.09.1998 (Di)

Radwanderung auf Poel, 10.00 Uhr ab Kirchdorf (Kurverwaltung).

30.09.1998 (Mi)

Veranstaltungen für angemeldete Gruppen. Für Gruppen sind weitere Termine
möglich. Absprachen über Info-Tel. 038425/20572 mit Frau Brigitte Nagel, Finken-
weg 2, 23999 Kirchdorf/Insel Poel täglich von 07.00 bis 09.00 Uhr. (Das gilt nicht
für Führungen auf Langenwerder!)

Alle Veranstaltungen werden unterstützt von der Kurverwaltung Insel Poel.

ABENDFRIEDEN

BESTATTUNGSINSTITUT

ERD-, FEUER- UND URNEN-SEEBESTATTUNGEN
ÜBERFÜHRUNGEN IM IN- UND AUSLAND
ERLEDIGUNG DER FORMALITÄTEN
BESTATTUNGS-VORSORGE-REGELUNGEN

Schweriner Straße 23 · 23970 Wismar

Telefon (0 38 41) 76 32 43 + 76 30 91

Telefon nachts/Wochenende (0 38 41) 76 32 43



Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

Gottesdienst:

Jeden Sonntag um 10.00 Uhr in der Inselkirche.

Kirchenführungen:

Jeden Sonntag nach dem Gottesdienst. Offene Kirche ca. 11.00 bis 12.00 Uhr.

Orgelmusik:

Jeden Sonntag um 17.00 Uhr ca. 30 Minuten, anschließend Kirchenführung möglich.

Turmbesteigung:

Nach Vereinbarung.

Orgelführung:

Nach Vereinbarung.

Offene Kirche:

Siehe Aushangkästen.

Christenlehre und Konfirmandenunterricht:

Wiederbeginn in der ersten Septemberwoche zu den gewohnten Zeiten. Auch Kinder, die bisher noch nicht die Christenlehre besucht haben, sind herzlich willkommen.

Kirchgeld:

Barannahme im Pfarrhaus.

Kontoeinzahlung auf das Konto der Kirchgemeinde Poel bei der Raiffeisenbank Wismar. Konto-Nr. 3324303, Bankleitzahl: 13061088. Bitte nicht nur Nachnamen, sondern auch den Vornamen und Adresse angeben!!

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Kassierung und Näheres im Oktoberinselblatt.

Partnertreffen:

Die Poeler Kirchgemeinde lädt herzlich ein zum Treffen mit der Partnergemeinde Starnberg am 31.10./01.11.1998 im Evangelischen Familienferiendorf Boltenhagen. Anmeldungen im Pfarrhaus.

Pastor Glüer

Poeler Familie sucht Haus oder Grundstück in Kirchdorf/Poel. Interessenten melden sich unter folgender Chiffre-Nr. 001, Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Kirchdorf.

In Lohnsteuer- und Kindergeldsachen sowie beim Eigenheimzulagengesetz leisten wir im Rahmen einer Mitgliedschaft ganzjährig Hilfe.

Lohnsteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.
Kieckelbergstraße 8a, 23999 Kirchdorf/Poel,
Tel.: 03 84 25 / 2 06 70

Sport aktuell

Viel Fußball trotz Sommerpause

Der Poeler SV hat in seinem 75jährigen Jubiläumsjahr alle Hände voll zu tun. Trotz Sommerpause fanden auf heimischem Boden der Raiffeisen-Cup, ein Turnier „Sport statt Gewalt“ sowie das jährliche Turnier um den Inselpokal statt. Mannschaften aus den verschiedensten Bundesländern trafen sich auf der Insel, um ihre sportlichen Kräfte zu messen.

Beim Turnier „Sport statt Gewalt“ wollten Polizisten aus den neuen und alten Bundesländern mit Urlaubern und Jugendlichen der Insel ins Gespräch kommen, um somit die verbindende Idee des Sportes zu demonstrieren. Als Bester ging zwar die IZD Bad Kleinen vom Platz, aber Sieger waren alle beteiligten Mannschaften, denn auf dem Platz triumphierte der faire und sportliche Charakter.

Den Raiffeisenpokal konnte der FC Anker Wismar mit von der Insel nehmen. Erneut konnte der Pokal unter 10 Mannschaften ausgefochten werden. Dank des Sponsoring der Raiffeisenbank wird dieser Pokal bereits zum 3. Mal ausgespielt und erfreut sich einer großen Beliebtheit, was man an der regen Beteiligung erkennen kann.

Ein Höhepunkt in der unmittelbaren Vorbereitung auf die neue Saison war der Inselpokal, der in der 17. Auflage durchgeführt wurde. Dorf Mecklenburg holte sich diesen Pokal durch einen 1:0 Sieg über den FC Anker II. Der SV Krusenbogen setzte sich gegen den Schweriner FC durch und belegte durch einen 1:0 Sieg den Platz 3. Unsere Mannschaften konnten sich nicht einmal für die Endrunde qualifizieren.

Der FC Anker Wismar nutzte ein Vorbereitungsspiel gegen den FC Hansa (Amateure), um sich auf unserer Insel unmittelbar auf den Vergleich gegen den Hamburger SV vorzubereiten. Die kapitale Niederlage von 0:4 bewies allerdings nicht den realen Leistungsstand des Verbandsligisten.

Pünktlich zur neuen Saison übergab der neue Sponsor der III. Mannschaft unseres Vereins

neue Trikots in den leuchtenden gelben und blauen Farben. Damit ist neben einer neuen Werbetafel, die am Stadion installiert ist, EDEKA mit unseren Sportlern unterwegs. Die Auswertung des Saisonauftaktes erfolgt in der nächsten Ausgabe.

Wilfried Beyer



Eine wahre Freude war es, den flinken Dribbelkünsten des Poelers Armin Groth zuzuschauen. Wen wundert's, daß er Torschützenkönig wurde. Etwas zu schmunzeln gab es allerdings bei der Auszeichnung durch den Bürgermeister Dieter Wahls. Er würdigte diese Leistung mit einem Wochenendaufenthalt auf Poel. Armin Groth sah es aber nicht so verbissen und leitete diese Auszeichnung an die Vertreter einer Hamburger Polizeiwache weiter.

Foto: Jürgen Pump



Auch unsere III. Mannschaft hat nun einen Sponsor – das Einkaufs-Center EDEKA.

Foto: W. Beyer



Polizeidirektor Walter Schult (3.v.r.) eröffnete die Sportveranstaltung „Sport statt Gewalt“. Die Organisation dieser gelungenen Veranstaltung lag in den Händen des Leiters der Poeler Polizeistation, Bernd Härtel (r.). Gesponsert wurde dieses sportliche Ereignis von Hans-Jürgen Pagels (2.v.r.) und der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, vertreten durch die Damen Karin Bandow (2.v.l.) und Manuela Paul (l.). Zugegen war auch der Bürgermeister der Insel Poel, Dieter Wahls (3.v.l.). Foto: J. Pump

Riesenfreude bei Jöder

Zeesboot lief Kirchdorfer Hafen an – von Jürgen Pump –

Nach genau 50 Jahren kam das erste auf Poel gebaute Zeesboot an den Ort seiner Entstehung zurück.

Ein triftiger Grund für den Poeler Fischer Hans-Joachim Schwartz (Jöder), um seinem ehemaligen Boot im Kirchdorfer Hafen einen Besuch abzustatten. Und es soll nicht verhehlt werden, daß Jöder bei diesem Wiedersehen feuchte Augen bekam. Dazu hatte er auch allen Grund, denn der neue Eigner dieses Schiffes hätschelte und tätschelte dieses Zeesboot und präsentierte es nun auf Poel als Schmuckstück.

In den Monaten April/Mai des Jahres 1948 hatte sich der Poeler „Allerweltskünstler“ Rudolf Schabbelt ans Werk gemacht, das erste Zeesboot in Klinkerbauweise auf seinem Grundstück in der Poststraße für den Kirchdorfer Fischer Hermann Schwartz zu bauen, das dann später in den Besitz seines Sohnes Hans-Joachim Schwartz (Jöder) gelangte. Es trug damals die

Kennung P 15. Um 1960 verkaufte Jöder das Boot dann an den Warnemünder Erwin Peters, der es heute noch zu Freizeitwecken nutzt und unter dem Namen „Annegret“ in Fahrt hält. Peters war es auch, der dieses schöne Boot mit viel Liebe und Fleiß der Nachwelt in gutem Zustand erhielt.

Das Boot ist 8,65 Meter lang und hatte einst einen Glühkopfmotor von 6 PS. Ganze 3000 RM zahlte Schwartz kurz vor der Währungsreform für die Anfertigung dieses Bootes. Zuvor hatten die Poeler zum Teil bei der Hansa-Werft Schröder & Schackow in Wismar arbeiten lassen. Voller Anerkennung sprachen sich die Werftleute damals über die gute handwerkliche Arbeit Schabbelts aus und nannten ihn allgemein „Ingenieur“. Erst mit dem Bau der Poeler Werft im Herbst 1949 entstanden neue Fischereifahrzeuge (Kutter) und Schabbelts Ära auf seinem Hof lief ab.



Die „Annegret“ noch zu DDR-Zeiten zu Pfingsten 1990 vor der Insel Fehmarn.



„Dorup möten wi einen drinken“, sagte Jöder Schwartz bewegt (r.) und stieß mit Erwin Peters (l.) auf das Wiedersehen mit einem Gläschen an. Foto: Jürgen Pump

An alle Rätselfreunde

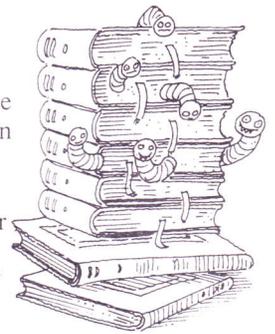
Auf Grund der Fülle an aktuellen Themen entfällt leider in dieser Ausgabe das Kreuzworträtsel. Wir bitten dies zu entschuldigen.



Schmunzel-
ecke

Der Führer der Bücherwurm-Armee feuert seine Truppen im Regal an:

„Los Jungs, noch zwei Bände Schiller und dann kommen schon die Pornos!“



Ein Bankräuber schiebt dem Bankangestellten einen Zettel zu: „Sofort das ganze Geld in meine Tasche!“

Schreibt der Angestellte auf die Rückseite: „Bringen Sie Ihre Krawatte in Ordnung! Sie werden gefilmt!“

Die meisten Polterabende finden nicht vor der Hochzeit, sondern während der Ehe statt.



„Danke, danke“, murmelte der Politiker und verbeugte sich vor dem klatschenden Regen.

„Bei einem zügellosen Leben ist es unvermeidlich, daß man früher oder später stirbt!“

Schülaufsatz

Herausgeber: Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf / **Redaktion:** Jürgen Pump, Reuterhöhe 4, 23999 Kirchdorf, Tel. 038425/20370 / **Anzeigenverwaltung:** Gemeindeverwaltung, Frau Machoy, Tel./Fax 20230 / **Gestaltung und Satz:** Mecklenburgische Verlags- und Verkaufsbuchhandlung „Koch & Raum“, Mecklenburger Str. 28a, 23966 Wismar; Tel. (03841) 213194, Fax (03841) 213195 / **Druck:** Hanse-Druck Wismar GmbH
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Inselblattes“ erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.